

## Ärztliche Untersuchung; Gutachten über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Ihre Führerscheine wurde mit gleicher Post an einen Arzt der von Ihnen ausgewählten Begutachtungsstelle

pima-mpu GmbH, Marienstr. 2, 90402 Nürnberg

gesandt. Die Begutachtungsstelle wird sich in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten Sie innerhalb von ca. 14 Tagen nichts hören, empfehlen wir Ihnen sich mit der von Ihnen ausgewählten Begutachtungsstelle selbst in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
von der Grun

Hausanschrift , Wiechertstr. 1, 85055 Ingolstadt  
INVG-Haltestelle: Ganghoferstr., Linie 21  
Bürgertelefon (0841) 305-1600 Tag und Nacht anrufbereit  
Vermittlung (0841) 305-0  
Hinweis zur elektronischen Kommunikation:  
<http://www.ingolstadt.de/zugang>

Öffnungszeiten  
Mo - Fr 07:30 – 12:30 Uhr  
Di 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 15:00 – 17:00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt  
IBAN: DE48 7215 0000 0000 0009 27  
SWIFT-BIC: BYLADEM11ING

  
Zertifikat seit 2007  
audit berufundfamilie

## Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Ihr Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

am 26.07.2018 stellten Sie einen Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. Im Rahmen dieses Antrages teilten Sie uns mit, dass Sie medizinisch verordnet Cannabis einnehmen. Dass Sie jedoch Cannabis als Medikation verschrieben bekommen haben, setzt wie bei jeden anderen Arzneimitteln voraus, dass Sie an einer Erkrankung leiden.

Da auch Erkrankungen oder Mängel nach Anlage 4 oder 5 zur Fahrerlaubnisverordnung die Fahreignung ausschließen oder einschränken können, gilt es seitens der Führerscheinstelle auch diesbezüglich vor Erteilung einer Fahrerlaubnis zu überprüfen, ob der Fahrerlaubnisbewerber die erforderlichen Voraussetzungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erfüllt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie **bis spätestens 14.10.2018** ein aktuelles Attest Ihres Arztes vorzulegen, dem folgendes entnommen werden kann:

- Aufgrund welcher Erkrankung ist bei [REDACTED] eine Behandlung mit Cannabis verordnet/erforderlich?
- Sind bei [REDACTED] weitere nicht nur vorübergehende Erkrankungen diagnostiziert, die nach Anlage 4 zur FeV Auswirkungen auf die Fahreignung haben können? Wenn ja, welche?
- Ist die regelmäßige Einnahme von Medikamenten (ausgenommen Cannabis) erforderlich? Wenn ja ist ein Medikamentenplan beizufügen.
- Mitteilung, seit wann der unterzeichnende Arzt Ihr behandelnder Arzt ist.
- Bestätigung, dass Ihrem Arzt unser Schreiben vom 14.09.2018 zur Kenntnis vorgelegt wurde.

Bitte beachten Sie, dass bei nicht fristgerechter Vorlage dieses Attestes weitere für Sie kostenpflichtige Maßnahmen eingeleitet werden können, um zu klären, ob Sie zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Lage sind. Des Weiteren möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass Sie

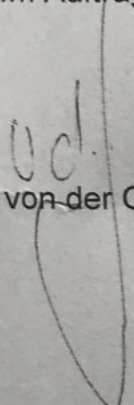
unabhängig der o. g. Überprüfung Ihrer Fahreignung in jedem Fall zur Vorlage eines Fahreignungsgutachtens wegen wiederholten Fahrens ohne Fahrerlaubnis aufgefordert werden.

Zudem wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis noch während der Probezeit entzogen. Unabhängig der übrigen Voraussetzungen darf Ihnen daher eine neue Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn Sie nachweisen, an einem besonderen Aufbauseminar teilgenommen zu haben (§ 2 a Abs. 5 Satz 1 StVG). Entsprechende Broschüren sind diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten Sie die entsprechende Teilnahmebescheinigung baldmöglichst in der Führerscheinstelle vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
von der Grün

# Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

## Ihr Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B

Anlage: Erklärung (gegen Rückgabe)

Sie beantragten am 26.07.2018 die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der o.g. Klasse. Der Stadt Ingolstadt sind jedoch folgende Tatsachen bekannt, die Zweifel an Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen:

Mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 31.10.2012, zugestellt am 02.11.2012, wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis entzogen.

Im Rahmen des aktuellen Antragsverfahrens zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis teilten Sie uns mit, dass Sie medizinisch verordnet Cannabis einnehmen. Gemäß einer ärztlichen Bescheinigung vom 21.09.2018 von Herrn Dr. med. [REDACTED] seien Sie dort seit 23.05.2018 in ambulanter fachärztlicher Behandlung wegen ADHS im Erwachsenenalter. Aufgrund dieser Erkrankung haben Sie nach sorgfältiger Indikationsprüfung medizinisches Cannabis verordnet bekommen.

**Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Entzug gelten die Vorschriften für die Ersterteilung (§ 20 Abs. 1 FeV).**

Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens fordern, wenn aufgrund einer Erkrankung Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen (§ 11 Abs. 2 FeV). Dies ist bei Ihnen der Fall. Eine Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung ist zwar nicht explizit in Anlage 4 zur Fahrerlaubnis genannt. Nach Vorbemerkung Nr. 1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung ist die dort genannte Auflistung der Erkrankungen die für die Fahreignung relevant sind, jedoch nicht abschließend. Vielmehr wurden Erkrankungen aufgenommen die häufiger vorkommen. Bei der Ermessensentscheidung wurde berücksichtigt dass es sich bei einer Aktivitäts-

und Aufmerksamkeitsstörung um ein vielschichtiges Krankheitsbild handelt. Zudem konnten mehrere Studien Risiken im Straßenverkehr bei erwachsenen ADHS-Patienten aufzeigen. Es wurde festgestellt, dass erwachsene ADHS-Patienten, verglichen mit Kontrollpersonen häufiger in Verkehrsunfälle verwickelt waren, häufiger Verwarnungen erhielten und häufiger ihren Führerschein wegen Geschwindigkeitsübertretungen entzogen bekamen. Andere Studien konnten zeigen, dass Erwachsene mit ADHS in für die Fahreignung relevanten Parametern, wie Aufmerksamkeit und exekutiven Funktionen, Beeinträchtigungen zeigen. Weitere häufig von Erwachsenen mit ADHS bekannte Symptome sind Störungen der Affektregulation mit kurz dauernden depressiven Stimmungsschwankungen und Wutausbrüchen bei erniedrigter Frustrationstoleranz sowie eine verminderte Stresstoleranz. Insbesondere Wutausbrüche i. V. m. einer erniedrigten Frustrationstoleranz kann jedoch in konflikthaften Verkehrssituationen dazu führen, dass Sie eigene Interessen aggressiv durchsetzen und/oder sich impulsiv verhalten werden und damit Ihre eigenen Interessen über die Sicherheit des Straßenverkehrs stellen. Darüber hinaus belegen verfügbare Studienergebnisse übereinstimmend, dass bei bis zu fast 90 % der Erwachsenen mit ADHS weitere psychiatrische Störungen vorliegen. Z. B. hatten Erwachsene Patienten mit ADHS im Vergleich zu gesunden Kontrollpersonen signifikant häufiger depressive Episoden (61% vs. 26%). Laut dem von Ihnen vorgelegten ärztlichen Attest wurde bei Ihnen eine adulte ADHS diagnostiziert. Da uns jedoch die Auswirkungen der Erkrankung bei Ihnen derzeit nicht bekannt sind, erscheint es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich zu klären, ob Sie trotz dieser Erkrankung zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B in der Lage sind. Hierbei ist insbesondere auch zu prüfen, ob Sie die Anforderungen an das Leistungsvermögen in Bezug auf Belastbarkeit, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit erfüllen. Diesbezüglich bestehen insbesondere Zweifel, da entsprechende Einschränkungen zu den für die Erkrankung adulte ADHS typischen Symptomen zählen können. Der heutige Straßenverkehr stellt jedoch hohe Anforderungen an das Leistungsvermögen. Letztlich gilt es bei allen fahreignungsrelevanten Erkrankungen auch zu berücksichtigen, inwieweit der Betroffene adhärent ist, d. h. es gilt abzuklären, inwieweit das Verhalten einer Person, z. B. die Medikamenten-Einnahme betreffend, mit den mit dem Arzt vereinbarten Empfehlungen übereinstimmt. Aus den genannten Gründen halten wir es daher insgesamt für erforderlich, durch ein ärztliches Gutachten zu klären, ob Sie die Anforderungen zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse B erfüllen.

Zu den Erkrankungen bzw. Mängeln im Sinne der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung gehört nach Nr. 9.6 auch eine Dauermedikation. Gemäß von Ihnen vorgelegten ärztlichen Unterlagen ist bei Ihnen von einer Dauerbehandlung mit (Cannabis-) Medikamenten auszugehen. Hinsichtlich der Verordnung von Cannabispräparaten sind wie bei allen Medikamenten Kontraindikationen und Nebenwirkungen zu beachten. Als Kontraindikationen sind v. a. Suchterkrankungen, schwere Persönlichkeitsstörungen und Psychosen zu nennen. Häufige Nebenwirkungen sind Schwindel, Müdigkeit, Gleichgewichts-, Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörungen, Desorientierung, Schläfrigkeit sowie Sehprobleme. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, dass ein Ausschluss der o.g. Nebenwirkungen unabdingbare Voraussetzung für eine sichere Verkehrsteilnahme ist. Des Weiteren ist nach Nr. 9.6.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung bei einer Dauerbehandlung mit Medikamenten eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht gegeben, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß beeinträchtigt ist. Daher halten wir auch aufgrund der Dauermedikation eine Abklärung dieses Bereiches der Fahreignung für erforderlich. Wie bereits oben beachtet muss auch hier bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden, dass der heutige Straßenverkehr erhebliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kraftfahrzeugführer stellt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss daher auch Ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Cannabismedikation und der u. U. damit verbundenen Nebenwirkungen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzgeber auch vor, dass eine Eignung nicht mehr gegeben ist, wenn das Leistungsvermögen durch die Dauerbehandlung mit (Cannabis-) Medikamenten zum sicheren Führen von Kraftfahr-

zeugen nicht mehr ausreicht. Dies dient insbesondere dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer. Bei der Ermessensentscheidung wurde ferner beachtet, dass die Vermeidung einer Teilnahme am Straßenverkehr in der Verantwortung des Betroffenen liegt, wenn die Fahrsicherheit durch die Wirkung der Medikation bzw. durch das Nachlassen / Fehlen der Wirkung aktuell beeinträchtigt ist. Ob Sie die jeweils aktuelle Fahrtauglichkeit bzw. das von Ihnen u. U. ausgehende Verkehrsrisiko richtig einschätzen können und ob ggf. auch eine Gefahr eines **Missbrauchs der verordneten Medikation vorliegt**, ist letztlich vor Erteilung einer Fahrerlaubnis ebenfalls abzuklären. Unter Berücksichtigung aller genannten Umstände halten wir daher auch eine Eignungsüberprüfung auf Grund der Dauerbehandlung mit Cannabismedikamenten für erforderlich. Die Kosten der Untersuchung sind von Ihnen zu tragen (§ 11 Abs. 6 FeV).

Das Gutachten ist von einem Arzt in einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 FeV) zu erstellen und hat folgende Fragen abzuklären:

Liegt bei der/dem Betroffenen eine Erkrankung (adulte ADHS) vor, die die Fahreignung in Frage stellt? Wenn ja: ist die/der Betroffene in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B gerecht zu werden?

Ist der Betroffene bei Einnahme von Cannabis zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges der Klasse B in der Lage? Wird die Einnahme von Cannabis hinreichend überwacht und wird das Gefahrenpotential von \_\_\_\_\_ hinreichend eingeschätzt?

Liegt eine ausreichende Compliance vor und wird diese auch umgesetzt (Adhärenz)?

Sind Auflagen und/oder Beschränkungen erforderlich, um den Anforderungen an das Führen eines Kraftfahrzeuges der Klasse B weiterhin gerecht zu werden?

Ist bzw. sind insbesondere fachlich einzelfallbegründete Auflage(n) nach Anlage 4 erforderlich? In welchem zeitlichen Abstand und wie lange? Was soll regelmäßig kontrolliert und attestiert werden?

Sind die Ergebnisse der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen; wenn ja, warum?

Ist eine fachlich einzelfallbegründete Nachuntersuchung i.S. einer erneuten Begutachtung notwendig? Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand?

<sup>1</sup>Liegt die erforderliche Leistungsfähigkeit (Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit) zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse B vor?

Wenn nein, ist folgende Frage einzelfallbegründet zu beantworten: Ist eine Kompensation möglich oder wird die Möglichkeit einer Kompensation (z.B. Kumulation) ausgeschlossen?

Ist unter Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. grenzwertige Prozenträge, gesundheitliche Risikofaktoren) eine fachlich einzelfallbegründete Nachuntersuchung der Leistungsfähigkeit für Kraftfahrzeuge der Klasse B notwendig? Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand?

Die beigefügte Erklärung lesen Sie sich bitte genau durch und geben diese unverzüglich (**bis spätestens 15.11.2018**) ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie können das Gutachten von einem/r Arzt der in der Liste genannten Begutachtungsstellen, jedoch auch von Arzt einer anderen amtlich anerkannten Begutachtungsstelle erstellen lassen. Dieser soll jedoch nicht zugleich Ihr behandelnder Arzt sein.

Die Unterlagen werden danach an den Arzt weitergeleitet, damit das Gutachten erstellt werden kann.

**Als Frist zur Vorlage des Gutachtens in der Führerscheinstelle setzen wir den 05.02.2019.**

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt der Fragestellung ist konsiliarisch durch einen Verkehrspsychologen zu beantworten.